

STATUT DES VEREINS

NEOS

Laboratori mitteleuropei / mitteleuropäische Werkstätten

Art. 1

Hiermit wird der Verein NEOS Laboratori mitteleuropei / mitteleuropäische Werkstätten mit Sitz in Meran (BZ), Tobias Brenner Strasse 30 gegründet.

Der Verein ist unabhängig und verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

Ziel der Vereinstätigkeit ist es, die Bedürfnisse, Erwartungen, Motivationen und Fähigkeiten der Mitglieder in Übereinstimmung mit den Vereinszielen auf bestmögliche Art zu entwickeln.

Art.2

Die Vereinsziele sind:

- A) auf lokaler Ebene Forschungstätigkeit, Projekterstellung und Weiterbildungsinitiativen durchzuführen, die den von der Europäischen Union erstellten Prioritäten Rechnung tragen und vor allem die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen;
- B) zur Verbesserung der Qualität der Betriebe durch eine aufmerksame Politik der Personalentwicklung beizutragen;
- C) Bedingungen für eine positive Integration der in unserem Land lebenden Ausländer zu fördern und gleichzeitig Bedingungen für die Eingliederung weiterer ausländischer Arbeitskräfte in jene Betriebe zu schaffen, die qualifizierte Arbeitskräfte suchen;
- D) durch Initiativen der internationalen Kooperation zur kulturellen und sozioökonomischen Entwicklung der europäischen (insbesondere der mitteleuropäischen) und nichteuropäischen, ökonomische weniger entwickelten Länder beizutragen. Für eine optimale Verwirklichung dieser Kooperationsvorhaben werden Forschungs-, Dokumentations-, Weiterbildungs- und Beratungsinitiativen entwickelt;
- E) die Kenntnis der Europäischen Union und möglicher zukünftiger Szenarien zu fördern. Dabei werden Stärken und Schwächen ebenso wie Bedrohungen und Möglichkeiten vertieft. Zu diesem Zweck werden wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Weiterbildungsangebote, transnationale Ausbildungsinitiativen, kulturelle und berufliche Austauschinitiativen verwirklicht;
- F) Jugendlichen und Erwachsenen beim Finden von geeigneten Aus- und beruflichen Weiterbildungswegen zu helfen, auch durch qualifizierte Orientierungsmassnahmen;

- G) Unterstützung von vereinsfremden Initiativen , die mit den Vereinszielen in Einklang stehen;
- H) zur Koordinierung mit allen Institutionen auf lokaler Ebene beizutragen , die in den gleichen Tätigkeitsbereichen wirksam werden.

Art.3

Die Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstandsrat

Art.4

Vereinsmitglieder können alle Personen werden, die die Zielstellungen des vorliegenden Statutes teilen. Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme in der Versammlung.

Art.5

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- Gründungsmitglieder und Vollmitglieder, die Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben und alle Vereinsfunktionen ausüben können; sie sind verpflichtet, sowohl die internen Vereinsregeln als auch die Normen des vorliegenden Statuts einzuhalten und für deren Einhaltung zu sorgen. Die Aufnahmen in den Verein als Vollmitglied erfolgt durch das Einverständnis des Vorstandsrates nach Überweisung des jährlich vom Vorstandsrat festgelegten Mitgliedsbeitrages.
- zeitweilige Mitglieder, die am Vereinsleben und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, aber kein Stimmrecht haben; sie sind verpflichtet , den jährlich vom Vorstandsrat festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Zeitweilige Mitglieder erhalten einen namentlich ausgestellten Vereinsausweis , der vom Präsidenten unterschrieben wird.

Art.6

Die Mitgliedschaft kann verloren gehen durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung im Falle der Nichtbeachtung des vorliegenden Statuts, der internen Vereinsregeln oder im Fall von unkorrektem Verhalten dem Verein gegenüber.

Art.7

Die Versammlung der Vollmitglieder legt die Leitlinien des Jahresprogramms fest und nimmt im Vereinsleben einen zentralen Platz ein. Sie beschäftigt sich mit:

- der Ausarbeitung von transversalen Projekten, die mehrere Arbeitsbereiche einbeziehen und mit der Förderung von Initiativen;
- der regelmäßigen Kontrolle der Tätigkeit der Voll- und zeitweiligen Mitglieder vor dem Hintergrund der Grundwerte und des Vereinsprogrammes;
- der sowohl internen als auch externen Verbreitung und Bekanntmachung aller durchgeführten Initiativen des Vereins;
- der Ratifizierung der Entscheidungen des Vorstandsrates.

Die Versammlung der Vollmitglieder findet mindestens zweimal jährlich statt, um den Tätigkeitsplan und den diesbezüglichen Kostenvoranschlag anzunehmen, um den Rechenschaftsbericht zu prüfen und eventuelle Vereinsfunktionen zu besetzen.

Die Versammlung findet auf Einberufung des Vorstandsrates oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vollmitglieder statt. Eine diesbezügliche Mitteilung wird mindestens 15 Tage vor der Versammlung im Vereinssitz ausgehängt.

Alle Entscheidungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

Jedes Vollmitglied hat Recht auf eine Stimme, kann aber mit schriftlicher Vollmacht ein (und nur ein) anderes Mitglied vertreten.

Art.8

Die Lebensdauer des Vereins beginnt am heutigen Tag und ist unbestimmte Zeit festgelegt. Der Verein kann auf Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vollmitglieder aufgelöst werden.

Art. 9

Der Vorstandsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die für 3 Jahre im Amt bleiben. Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder gefällt.

Der Vorstandsrat koordiniert die Tätigkeit des Vereins und übernimmt dessen Verwaltung. Im Besonderen:

- entscheidet er über Aufnahmeanträge und über Ausschlussverfahren aus dem Verein;
- legt er die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Voll- und zeitweilige Mitglieder fest;
- fördert und verfolgt aufmerksam die Verwaltung der Vereinstätigkeit;
- entscheidet über die Annahme von Schenkungen;

- führt Massnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung durch, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Die Funktionen der Mitglieder innerhalb des Vorstandsrates sind unvereinbar mit jedweder Form eines institutionellen Amtes , mit dem Amt eines Parteipräsidenten oder –sekretärs.

Art.10

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er unterschreibt alle Dokumente und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstandsrat. Im Falle seiner Abwesenheit, Verhinderung oder seines Rücktritts werden die betreffenden Aufgaben vom Vizepräsidenten übernommen.

Das Amt des Präsidenten ist unvereinbar mit jedweder Form eines politischen oder institutionellen Amtes.

Art. 11

Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Verkauf von Gütern und Dienstleistungen sowie Lieferung von Beratungstätigkeit im Sinne des Art. 2 des vorliegenden Statuts;
- b) Jahresbeiträge der Voll- und zeitweiligen Mitglieder wie von den Vereinsregeln festgelegt;
- c) Außerordentliche Selbstbesteuerung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- d) Bewegliche und unbewegliche Güter, die auf welche Weise auch immer in Besitz des Vereins übergehen;
- e) Schenkungen, Hinterlassenschaften, öffentliche und private Beiträge, wenn sie nicht von Parteien oder politischen Bewegungen kommen, und von der Versammlung der Vollmitglieder angenommen werden;
- f) Andere Einnahmen aus der Vereinstätigkeit.

Das Haushaltsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art.12

Im Falle der von der Versammlung der Vollmitglieder beschlossenen Auflösung des Vereins wird das eventuell vorhandene Vermögen einem anderen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Verein oder einer Genossenschaft ohne Gewinnabsichten oder von öffentlicher Nützlichkeit übertragen.

Art. 13

Die Artikel 1, 2, 13 des vorliegenden Statuts können nicht verändert werden.

Art. 14

Der Vorstandsrat kann eventuelle interne Regelungen zur Vervollständigung des Vereinsstatuts aufstellen, unter der Bedingung, dass diese den Normen des Statuts nicht widersprechen.

Art. 15

Es können Zweigstellen des Vereins im Ausland eröffnet werden.

Art. 16

Für alle Punkte, die das vorliegende Statut nicht anspricht, wird auf das geltende Vereinsrecht verwiesen, das vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt wird.